



**HEYNCK**<sup>®</sup>



**HEYNCK**

**Allgemeine Verkaufs-  
und Lieferbedingungen**

Stand: 01/2018

# Verkaufs- und Lieferbedingungen der B. Heynck GmbH (Stand 01/2018)

## 1. Geltungsbereich

### 1.1.

Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

Alle gegenwärtigen und künftigen Lieferungen und Leistungen an unsere Vertragspartner (nachfolgend „Abnehmer“ genannt) erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen.

### 1.2.

Von diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen abweichende Bestimmungen des Abnehmers sind für die B. Heynck GmbH nur verbindlich, soweit ihre Geltung schriftlich bestätigt wurde. Auch die diesseitige Bezugnahme auf Schreiben des Abnehmers, welches Allgemeine Geschäftsbedingungen enthält oder auf solche verweist, stellt kein Anerkenntnis der Geltung jener allgemeinen Geschäftsbedingungen dar.

## 2. Angebot und Vertragsabschluss, Schriftform

### 2.1.

Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Die Bestellung ist für den Abnehmer verbindlich. Die B. Heynck GmbH kann das in der Bestellung liegende Vertragsangebot des Abnehmers innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zugang der Bestellung annehmen, sofern nicht im Einzelfall eine andere Annahmefrist vereinbart wurde. Die Annahme erfolgt durch Zusendung einer Auftragsbestätigung oder durch Ausführen des Auftrags.

## 2.2.

Änderungen oder Ergänzungen sowie die einvernehmliche Aufhebung eines geschlossenen Vertrages oder dieser Verkaufsbedingungen bedürfen der Schriftform.

Gleiches gilt für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

## 2.3.

Unsere Angaben zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung (zum Beispiel Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen und technische Daten) sowie unsere Darstellung derselben sind Beschreibungen oder Kennzeichnungen. Aus ihnen können nur besondere Rechte abgeleitet werden, wenn wir deren Verbindlichkeit ausdrücklich garantieren. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, welche aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglichen Zweck nicht beeinträchtigen.

## 2.4.

An von uns abgegebene Angebote, Kostenvoranschläge, von uns oder dritten stammenden und dem Abnehmer zur Verfügung gestellten Werkzeuge, Hilfsmittel, Muster, Proben, Abbildungen, Beschreibungen, Modelle, Berechnungen, Mehrheiten von Datensätzen (auch soweit sie aus verschiedenen Aufträgen herrühren) und andere Unterlagen behalten wir uns alle Rechte vor. Der Abnehmer darf diese Gegenstände und Unterlagen ohne unsere Zustimmung Dritten weder als solche noch inhaltlich zugänglich machen, noch sie bekannt geben oder selbst oder durch Dritte nutzen, noch sie vervielfältigen. Er hat diese Gegenstände und Daten sowie eventuelle Kopien auf unser Verlangen vollständig zurückzugeben, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Vertragsabschluss geführt haben.

### 3. Preise, Aufrechnung und Zahlung

#### 3.1.

Soweit nicht anders vereinbart, verstehen sich unsere Preise für den vereinbarten Leistungs- und Lieferumfang ab Werk zuzüglich der am Rechnungstag geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer. Verpackungs-, Fracht- und Transportkosten sind in den genannten Preisen nicht enthalten und werden gegebenenfalls gesondert angeboten und berechnet.

#### 3.2.

Die B. Heynck GmbH ist dazu berechtigt, nach Vertragsabschluss und vor Auslieferung der bestellten Gegenstände Vorschüsse zu verlangen und abzurechnen. Der jeweilige Betrag ist begrenzt auf ein Drittel der sich nach dem Vertragsabschluss ergebenden und zu erwartenden Netto-Rechnungssumme zuzüglich der am Rechnungstag geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.

#### 3.3.

Rechnungsbeträge sind sofort fällig und ohne Abzug zu leisten.

Wechsel und Schecks werden nicht als Zahlungsmittel akzeptiert.

#### 3.4.

Soweit eine Lieferung oder Leistung vereinbarungsgemäß später als 4 Monate nach Vertragsabschluss erfolgt und sich zwischenzeitlich die Preise unserer Vorlieferanten, die uns entstehenden Kosten (zum Beispiel Löhne) oder von uns zu zahlende Abgaben erhöhen oder Abgaben neu eingeführt werden oder erhöhen wir unsere Preise allgemein, so sind wir berechtigt, den Preis entsprechend anzugleichen, es sei denn, dass der Preis ausdrücklich als Festpreis bestätigt worden ist.

3.5.

Gegenüber Forderungen von uns kann der Abnehmer nur aufrechnen, wenn die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

Auch Leistungsverweigerungs- oder Zurückhaltungsrechte nur wegen unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Ansprüche können geltend gemacht werden.

Eine Abtretung der Ansprüche der B. Heynck GmbH gegenüber Dritten bedingt der schriftlichen Zustimmung der B. Heynck GmbH und muss vertraglich vereinbart werden.

## 4. Lieferung und Erfüllungsort

4.1.

Erfüllungsort für die Lieferung oder Leistung der B. Heynck GmbH ist der Ort unseres Lieferwerkes.

4.2.

Soweit eine Versendung der Ware vereinbart ist, erfolgt der Versand beziehungsweise Transport auf Gefahr des Abnehmers. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wir noch andere Leistungen (zum Beispiel Versand oder Anfuhr) übernommen haben, ohne eine Bringschuld ausdrücklich zu vereinbaren. Verzögert sich der Versand oder die Übergabe in Folge eines Umstandes, dessen Ursache beim Abnehmer liegt, geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitstellung an auf den Abnehmer über. Lagerkosten nach Gefahrenübergang trägt der Abnehmer.

4.3.

Bei Selbstabholung von der Lieferstelle obliegt dem Abnehmer beziehungsweise seinem Beauftragten das Beladen der Fahrzeuge. Im Regelfall wird mit unserem Kunden FCA vereinbart. Ansonsten gilt: Soweit Mitarbeiter der B. Heynck GmbH bei Ladevorgängen behilflich sind, handeln sie auf das allgemeine Risiko des Abnehmers und nicht als Erfüllungsgehilfen der B. Heynck GmbH.

4.4.

Die Sendung wird von uns nur auf ausdrücklichen Wunsch des Abnehmers und auf seine Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden oder sonstigen versicherbare Risiken versichert.

4.5.

Die durch die B. Heynck GmbH angegebenen Lieferfristen sind stets unverbindlich, sofern nicht deren Verbindlichkeit schriftlich zugesichert wurde. Wird ein Liefertermin überschritten, hat uns der Abnehmer eine angemessene Nachfrist zur Leistung zu setzen.

## 5. Höhere Gewalt

Fälle höherer Gewalt und sonstige zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare störende Ereignisse (zum Beispiel Betriebsstörungen aufgrund Lieferfristüberschreitungen oder Ausfällen von Vorlieferanten, Energie- oder Rohstoffmangels, Verkehrsstörungen sowie Streiks, Aussperrungen und behördlichen Verfügungen), die wir nicht zu vertreten haben, befreien uns für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von der Verpflichtung zur Lieferung beziehungsweise Leistung, soweit es sich nicht um nur unerhebliche vorübergehende Störungen handelt. Wird hierdurch die Lieferung beziehungsweise Leistung um mehr als einen Monat verzögert, sind wir berechtigt, hinsichtlich der von der Liefer- beziehungsweise Leistungsstörung betroffenen Menge vom Vertrag zurück zu treten.

## 6. Mangelansprüche

6.1.

§ 377 HGB findet Anwendung. Mängel sind der B. Heynck GmbH gegenüber schriftlich anzuzeigen.

## 6.2.

Wir werden rechtzeitig angezeigte Mängel an den gelieferten Gegenständen oder Leistungen nach unserer Wahl, unter Berücksichtigung der Interessen des Abnehmers, beseitigen oder mangelfreie Gegenstände nachliefern, beziehungsweise Leistungen nachbessern. Soweit die Nachbesserung fehlschlägt, ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen. Schadens- und Aufwendungsersatz kann der Kunde nur nach Ziffer 7 verlangen.

Mängelansprüche für gebrauchte Waren sind ausgeschlossen, soweit nicht die zwingende Haftung nach Ziffer 7 greift.

## 6.3.

Beanstandete Ware darf nur mit unserem ausdrücklichen Einverständnis zurückgesandt werden. Bei berechtigter Mängelrüge vergüten wir die Kosten des jeweils günstigsten Versandweges.

## 6.4.

Nimmt der Kunde ohne Berechtigung Mängelbeseitigungsarbeiten vor, stehen ihm hierfür keinerlei Ansprüche auf Kosten- oder Aufwendungsersatz zu.

Weitergehende Rechte der B. Heynck GmbH bleiben unberührt.

## 6.5.

Die Verjährungsfrist für Mängelrechte beträgt 12 Monate ab Gefahrübergang. Dies gilt nicht, soweit ein Mangel arglistig verschwiegen wurde, für Ansprüche auf Aufwendungs- und Schadensersatz gemäß Ziffer 7 oder soweit Ansprüche wegen Lieferregresses nach §§ 478, 479 BGB geltend gemacht werden. Die Verjährungsfrist gilt ferner nicht, soweit es sich um den Verkauf einer Sache handelt, die üblicherweise für ein Bauwerk verwendet wird und den Mangel verursacht hat.

## 7. Haftung und Schadensersatz

### 7.1.

Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche des Abnehmers, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis oder aus unerlaubter Handlung gegen die B. Heynck GmbH, ihre gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder Erfüllungsgehilfen bestehen nur, soweit die B. Heynck GmbH oder die genannten Personen vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben oder wenn die verletzte Pflicht für die Erreichung des Vertragswerks von wesentlicher Bedeutung ist. Bei einfach fahrlässiger Verletzung solcher wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung der B. Heynck GmbH auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

### 7.2.

Die Haftungsbeschränkungen der Ziffern 6. und 7. gelten nicht bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz, für Ansprüche aus von der B. Heynck GmbH übernommenen Garantien sowie in den Fällen, in denen das Gesetz solche Haftungsbeschränkungen verbietet.

## 8. Eigentumsvorbehalt

### 8.1.

Die von der B. Heynck GmbH gelieferten Gegenstände bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen gegen den Abnehmer aus jedem Rechtsgrund unser Eigentum. Dies gilt auch, wenn der Kaufpreis durch entsprechende Bestimmung des Abnehmers für konkret von ihm bezeichnete Gegenstände bezahlt wird.



## 8.2.

Unser Vorbehalt erstreckt sich auch auf die durch Verarbeitung der Vorbehaltsware entstehenden neuen Erzeugnisse. Die Verarbeitung erfolgt für uns als Hersteller i.S.d. § 950 BGB, ohne dass die B. Heynck GmbH hieraus verpflichtet wäre. Bei einer Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung mit der B. Heynck GmbH nicht gehörenden Sachen überträgt der Abnehmer schon jetzt seine Eigentums- bzw. Miteigentumsrechte an der neuen Sache oder dem vermischten oder vermengten Bestand an die B. Heynck GmbH.

## 8.3.

Der Abnehmer verpflichtet sich, die Vorbehaltsware für die B. Heynck GmbH mit kaufmännischer Sorgfalt kostenlos zu verwahren und sie entsprechend zu kennzeichnen.

## 8.4.

Solange der Abnehmer bereit und in der Lage ist, seinen Verpflichtungen uns gegenüber ordnungsgemäß nachzukommen, darf er über die in unserem Eigentum bzw. Miteigentum stehende Ware im ordentlichen Geschäftsgang verfügen. Im Einzelnen gilt Folgendes:

### 8.4.1.

Stundet der Abnehmer den Kaufpreis gegenüber seinen Kunden, so hat er sich gegenüber diesen das Eigentum an der veränderten Ware vorzubehalten. Ohne diesen Vorbehalt ist der Abnehmer zur Verfügung über die Vorbehaltsware nicht ermächtigt.

### 8.4.2.

Alle Forderungen aus der Veräußerung von Vorbehaltswaren tritt der Abnehmer einschließlich Wechsel und Scheck zur Sicherung der Ansprüche der B. Heynck GmbH aus der Geschäftsverbindung schon jetzt an diese ab. Bei Veräußerung von Waren, an denen die B. Heynck GmbH Miteigentum hat, beschränkt sich die Abtretung auf den Forderungsanteil, der dem Miteigentumsanteil entspricht. Bei Verarbeitung im Rahmen eines Werkvertrages wird die

Werklohnforderung in Höhe des anteiligen Betrages seiner Rechnung für die mitverarbeitete Vorbehaltsware schon jetzt an die B. Heynck GmbH abgetreten. Der Abnehmer ist zu einer Weiterveräußerung oder sonstigen Verwendung der Vorbehaltsware nur dann ermächtigt, wenn sichergestellt ist, dass die Forderungen daraus auf die B. Heynck GmbH übergehen.

#### 8.4.3.

Wird die abgetretene Forderung in eine laufende Rechnung aufgenommen, so tritt der Abnehmer bereits jetzt einen der Höhe nach dieser Forderung entsprechenden Teil des Saldos (einschließlich des entsprechenden Teils der Schluss-Saldos) aus dem Kontokorrent an uns ab. Werden Zwischen-Salden gezogen und ist deren Vortrag vereinbart, so ist die uns nach der vorstehenden Regelung an sich aus dem Zwischen-Saldo zustehende Forderung für den nächsten Saldo wie uns abgetreten zu behandeln.

#### 8.4.4.

Der Abnehmer ist bis zu einem entsprechenden Widerruf zur Einziehung der abgetretenen Forderungen ermächtigt.

#### 8.5.

Während der Dauer des Eigentumsvorbehalts darf der Abnehmer die Vorbehaltsware weder verpfänden noch zur Sicherheit übereignen. Zugriffe dritter auf die Vorbehaltsware, etwa im Wege der Pfändung oder Beschlagnahme, sowie Beschädigungen oder die Vernichtung sind uns unverzüglich schriftlich oder per elektronischer Post anzuzeigen. Der Abnehmer hat alle Kosten zu tragen, die zur Aufhebung des Zugriffs und zur Wiederbeschaffung der Vorbehaltsware erforderlich sind, soweit sie nicht von Dritten eingezogen werden können.

#### 8.6.

Bei Verletzung der Pflicht zur pfleglichen Behandlung der Vorbehaltsware sowie sonstiger Sorgfaltspflichten durch den Abnehmer sowie beim Verzug mit der Zahlung von gesicherten Forderungen sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware einstweilig zurückzunehmen bis zur

vollständigen Zahlung des entsprechenden Kaufpreises, ohne dass wir vom Vertrag zurücktreten müssen.

8.7.

Verletzt der Abnehmer die sich aus Ziffer 8.) ergebenden Verpflichtungen, ist die B. Heynck GmbH dazu berechtigt, eine angemessene Nachfrist zu setzen und nach erfolglosem Ablauf vom Vertrag zurückzutreten.

8.8.

Übersteigt der realisierbare Wert der der B. Heynck GmbH zustehenden Sicherheiten die zu sichernde Gesamtforderung aus der Geschäftsverbindung nicht nur vorübergehend um mehr als 20%, ist die B. Heynck GmbH zur Rückübertragung bzw. Freigabe von Sicherheiten bis zum vorgenannten Wert verpflichtet.

## 9. Allgemeine Bestimmungen

9.1.

Für die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen der B. Heynck GmbH und dem Abnehmer gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Anwendung der einheitlichen Kaufgesetze und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den Internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.

9.2.

Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen uns und dem Abnehmer ist ausschließlich Bocholt, soweit der Abnehmer Kaufmann ist.

### 9.3.

Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung in ergänzenden Vereinbarungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder des unwirksamen Teils der Bestimmung gilt diejenige rechtlich wirksame Regelung, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommt.